



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

- Vorzeitige Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Werben Seite 2

Amt Burg (Spreewald)

- Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2012 für Zweitwohnungsinhaber Seite 2

Gemeinde Briesen

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 3

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 3
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 4

Gemeinde Dissen-Striesow

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 5

Gemeinde Guhrow

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 6

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 7

Gemeinde Werben

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 7
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012 Seite 7

Jagdgenossenschaft Striesow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Striesow Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ Seite 8
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 9

Service

- Informationen des Ordnungsamtes: Rund um den Hund! Seite 9
- Schulung für Privatwaldbesitzer Seite 9
- Ausschreibung der gastronomischen Versorgungsleistungen zum 20. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) Seite 10
- Ausschreibung: Regionale Handwerker und Händler zum 20. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) gesucht Seite 10
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 10
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 10
- Kontakte im Amt Seite 11
- Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt Seite 12
- Sprechstunden sozialer Dienste Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Werben

VNr. 2104 B

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Werben wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet (§ 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - LwAnpG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 - BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 - BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

1. Mit dem 01.01.2012 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem ersten Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Zur Regelung der tatsächlichen Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung werden für die neuen Flurstücke 968 der Flur 1, 444, 407, 439, 449, 430, 427 der Flur 5, sowie 32 und 39 der Flur 7 der Gemarkung Werben folgende Bestimmungen erlassen:
 - Mit dem 10.09.2012 gehen Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Eigentümer über.
 - Bis zu diesem Termin müssen diese Flächen abgeerntet und alle gelagerten Vorräte weggeräumt sein.
 - Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen zum Zeitpunkt des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde.

Für alle anderen Flurstücke gehen auch Besitz und Nutzung mit dem in Punkt 1 genannten Zeitpunkt über.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.01.2012) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam, sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter. Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert bzw. beseitigt werden.

Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

6. Diese Anordnung mit Begründung liegt vom ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung während der Dauer von 2 Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienstzeiten aus, und zwar beim **Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)** sowie beim **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau**

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau**

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Luckau, 20.12.2011

Im Auftrag

gez.

Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

-Dienstsigel-

Amt Burg (Spreewald)

Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) für das Kalenderjahr 2012 für Zweitwohnungsinhaber

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner Sitzung am 15.09.2008 mit der Satzung des Amtes Burg (Spreewald) die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald) (Kurbeitragssatzung) ab dem Haushaltsjahr 2009 beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2009 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Kurbeitragsbescheiden für Zweitwohnungsinhaber für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die den gleichen Kurbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Der Kurbeitrag wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.01.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVGl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Briesen

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1993 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2676), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 werden Beträge bis 15,00 Euro am 15.08.2012 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2012 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Am-

tes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 29.11.2010 mit der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für den ersten Hund | 24,00 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 EUR je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 EUR je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.07.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Burg (Spreewald)

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und

forstwirtschaftliche Betriebe) auf 265 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 380 v. H. beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1993 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2676), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 werden Beträge bis 15,00 Euro am 15.08.2012 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2012 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2010 mit der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 EUR je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 EUR je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.07.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 16.11.2005 mit der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer die Erhebung einer Zweitwohnung beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Zweitwohnungssteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.02.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Dissen-Striesow

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04.11.2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1993 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2676), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 werden Beträge bis 15,00 Euro am 15.08.2012 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2012 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow hat in ihrer Sitzung am 04.11.2010 mit der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 EUR je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 EUR je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.07.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Guhrow

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 18.11.2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1993 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2676), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der

Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 werden Beträge bis 15,00 Euro am 15.08.2012 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2012 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow hat in ihrer Sitzung am 18.11.2010 mit der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für den ersten Hund | 42,00 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 EUR je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 EUR je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.07.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ih-

nen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 500 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 330 v. H. beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1993 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2676), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 werden Beträge bis 15,00 Euro am 15.08.2012 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2012 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow hat in ihrer Sitzung am 16.12.2010 mit der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für den ersten Hund | 18,00 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36,00 EUR je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 EUR je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.07.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVGl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Gemeinde Werben

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 23.11.2004 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2005 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 230 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. beschlossen.

Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1993 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2676), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1

des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 werden Beträge bis 15,00 Euro am 15.08.2012 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15.02. und 15.08.2012 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Besteuerungsbesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2012

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben hat in ihrer Sitzung am 30.11.2010 mit der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer beschlossen.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- | | |
|--|---------------------|
| a) für den ersten Hund | 20,00 EUR |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 EUR je Hund, |
| c) für gefährliche Hunde | 300,00 EUR je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung (KAG § 12 a) betrifft alle Steuerpflichtigen, die die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer wird durch öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Betrag festgesetzt und ist am 01.07.2012 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese Regelung bezieht sich auf das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVGl. I S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 19.01.2012

gez. Noack
Amtsdirektor

Jagdgenossenschaft Striesow

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Striesow

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Striesow lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 24.02.2012, um 19:30 Uhr, in das Bürgergemeinschaftshaus Striesow ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Pächter
4. Entgegennahme der Anträge auf Auszahlung der Jagdpacht
5. Bericht über die Kassenprüfung
6. Diskussion zu den Berichten

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Betroffenen haben in diesem Zusammenhang das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt Burg (Spreewald) formlos schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Einwohnermeldeamt

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

Montag, 06.02.2012

Finanz- und Planungsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Sozialraum

Dienstag, 07.02.2012

Kulturausschuss der Gemeinde Briesen: 19:30 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Donnerstag, 09.02.2012

Gemeindevertretung Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Haus der Begegnung

Montag, 13.02.2012

Schulverbandsversammlung Burg (Spreewald): 18:00 Uhr, SOS-Familientreff Burg, Kurparkstraße

Dienstag, 14.02.2012

Gemeindevertretung Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Donnerstag, 16.02.2012

Gemeindevertretung Dissen-Striesow: 19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen (unter Vorbehalt)

Montag, 20.02.2012

Gemeindevertretung Briesen: 19:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus

Montag, 27.02.2012

Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Sportlerheim Dissen (unter Vorbehalt)

Dienstag, 28.02.2012

Bauausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 29.02.2012

Kulturausschuss der Gemeinde Werben: 19:30 Uhr, Sportlerheim

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Donnerstag, 01.03.2012

Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald): 19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

Gemeindevertretung Guhrow 19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Mittwoch, dem 7. März 2012

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Freitag, der 24. Februar 2012

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 16.01.2012

öffentlicher Teil:

- 02/12/02: Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Bauvorhabens „Ausbau der Radwegverbindung Müschen - Suschow entlang der Landesstraße L54“
- 02/12/06: Beschluss des Verfahrens für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Burg (Spreewald): Die Gemeindevertretung wählt ohne öffentliche Suche nach externen Bewerbern auf Vorschlag eines oder mehrerer Gemeindevertreter einen Bürgermeister aus ihren Reihen.

Gemeindevertretung Guhrow

Sitzung am 19.01.2012

öffentlicher Teil:

- 05/12/01: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Klärung der planungsrechtlichen Zulässigkeit zur Errichtung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Flurstück 177/26 der Flur 3 in der Gemarkung Guhrow

Service

Informationen des Ordnungsamtes

Rund um den Hund!

Der Hund ist in unserem Kulturkreis neben der Katze eines der häufigsten Haustiere. Sie begleiten den Menschen nun schon seit über 10.000 Jahren. Ob sie als Wölfe vom Menschen domestiziert wurden oder von selbst zum Menschen kamen, weil er sie mit seinen Abfällen anlockte, ist nachträglich schwer festzustellen. Je nach Bedarf und Kulturkreis dienen sie heute dem Schutz von Haus, Hof und Besitzer, übernehmen spezielle Arbeiten bei der Jagd, dem Hüten und Treiben des Viehs, der Verletzensuche nach Katastrophen, Trag- und Zugarbeiten, Trüffelsuche usw. Hunde können blinden Menschen und Rollstuhlfahrern eine sehr weitreichende Hilfe sein. Neben diesen Einsatzgebieten haben sie vielfach ihre Aufgabe als Gesellschafter und Freund gefunden. So auch in den Gemeinden des Amtes Burg (Spreewald).

Immer wieder werden an das Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten verschiedene Fragen hinsichtlich der Hundehaltung herangetragen. Grund genug für uns, sich mit der Frage auseinanderzusetzen: Was muss ich als Hundehalter wissen und beachten? Hier sind die wichtigsten Punkte zusammengetragen:

Regeln aus der Hundehalterverordnung:

- Ein befriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, **muss** gegen unabsichtliches Entweichen des Hundes gesichert sein und der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums aufhält.
- Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden und dass der Hund unter ständiger Aufsicht geführt wird (das bedeutet nicht, dass ein genereller Leinenzwang besteht).
- Aber in folgenden Situationen besteht eine Leinenpflicht:
 - o bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, in Aufzügen, bei Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 - o auf Sport- oder Campingplätzen,

- o in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen,
 - o in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln und
 - o bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen
- In folgenden Situationen besteht ein generelles Mitnahmeverbot:
 - o auf Kinderspielplätzen,
 - o auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
 - o in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen,
 - Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters tragen.
 - Hunde, die eine Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm vorweisen, sind dem Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten unverzüglich anzuzeigen (Wichtig: Die steuerliche Anmeldung ersetzt nicht die ordnungsbehördliche Anmeldung!).
 - Hunde mit den eben genannten Mindestvoraussetzungen sind mit einem entsprechenden Mikrochip-Transponder zu kennzeichnen.
 - Für widerlegbar gefährliche Hunde, wie insbesondere Dobermann und Rottweiler (insgesamt 13 Rassen entsprechend HundeHV) und deren Kreuzungen müssen besondere Haltungsverfahren erfüllt werden, über die Sie sich gern im Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten informieren können.

Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Maßgaben der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden dementsprechend geahndet.

Und liebe Hundehalter, das Wichtigste zum Schluss: Sie sind verpflichtet, Verunreinigungen (z. B. Kot) durch Ihr Tier auf Geh- und Radwegen und in Anlagen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.

SG Ordnungsangelegenheiten

Schulung für Privatwaldbesitzer

Am 30. und 31. März 2012 veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. eine Weiterbildung für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind ungepflegte und instabile Waldbestände, Methoden zur eigenen Ermittlung von Vorrat/Altersstruktur/Baumartenverteilung/Zuwachs, Aktuelles 2012 - Holzmarkt/Forstschutzsituation/Steuern/Förderung/Berufsgenossenschaft, neue Geschäftsfelder für Waldeigentümer und Edellaubholz. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 Euro erhoben.

Die Schulungen finden am 30. März, 16 bis 19:30 Uhr sowie am 31. März, 8:30 bis 15:30 Uhr im Wolfshainer Hof, Dorfstr. 1 in Wolfshain statt.

Da die Veranstaltung nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 03 39 20/5 06 10, per E-Mail: waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Weitere Termine unter www.waldbauernschule-brandenburg.de - „Schulungen“.

Ausschreibung der gastronomischen Versorgungsleistungen zum 20. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald)

Termin: 24. bis 26.08.2012
Ort: Burg (Spreewald), Festplatz

Für das 20. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) werden gastronomische Betriebe gesucht, die mit ihrem kulinarischen Angebot das Fest bereichern.

Das Augenmerk liegt dabei auf regionalen Spezialitäten und Spreewälder Küche, um auch kulinarisch die Region zu präsentieren.

Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.04.2012 an die **Veranstaltungsagentur Rica Neels, Oberkirchplatz 9, 03044 Cottbus, Tel. 03 55/3 81 83 44.**

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

1. Angaben zum Sortiment/zu den Angeboten
2. Gewerbeanschrift
3. Standgröße sowie 1 aussagekräftiges Foto
4. Anschlusswerte Strom und Wasser

SG Tourismus

Ausschreibung: Regionale Handwerker und Händler zum 20. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) gesucht

Termin: 24. bis 26.08.2012
Ort: Burg (Spreewald), Festplatz

Für das 20. Heimat- und Trachtenfest des Amtes Burg (Spreewald) werden Handwerker und Händler gesucht, die mit ihren vielfältigen Angeboten das Fest bereichern.

Das Augenmerk liegt dabei auf regionaler Spreewälder Handwerkskunst und einheimischen Produkten.

Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.04.2012 an die **Veranstaltungsagentur Rica Neels, Oberkirchplatz 9, 03044 Cottbus, Tel. 03 55/3 81 83 44.**

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

1. Angaben zum Sortiment/zu den Angeboten
2. Gewerbeanschrift
3. Standgröße sowie 1 aussagekräftiges Foto
4. Anschlusswerte Strom und Wasser

SG Tourismus

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

Briesen

Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 5a, Tel. 03 56 06/4 04 94
dienstags 18.30 bis 19.30 Uhr

Burg (Spreewald)

Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 03 56 03/6 82 28
dienstags 15.00 bis 18.00 Uhr

Ortsbeirat Müschen

Sportlerheim, Am Sportplatz, Tel. 03 56 03/6 04 32
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Dissen-Striesow

Ortsteil Dissen (Bürgermeister)
Heimatmuseum, Hauptstraße 32, Tel. 03 56 03/235
donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Striesow (Ortsvorsteher)

Dorfäue 3, Tel. 03 56 06/4 27 94
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 16.30 bis 18.00 Uhr

Guhrow

Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 03 56 06/254
Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 15.00 bis 17.00 Uhr

Schmogrow-Fehrow

Ortsteil Fehrow
Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Male myški“
Fehrow, Tel. 03 56 06/206
Bürgermeister (Tel. 03 56 06/4 00 41):
Jeden 1. Montag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr
Ortsvorsteher (Tel. 03 56 06/358):
Jeden 3. Montag im Monat 16.30 bis 18.30 Uhr

Ortsteil Schmogrow

Gemeinderaum „Alte Schule“ Schmogrow,
Tel. 03 56 03/75 06 00
Bürgermeister (Tel. 03 56 06/4 00 41):
Jeden 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr
Ortsvorsteher (Tel. 03 56 03/1 30 71):
Jeden 1. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

Individuelle Termine können jederzeit telefonisch vereinbart werden.

Werben

Feuerwehrgerätehaus
montags 17.00 bis 18.00 Uhr

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 01 80 55 82 22 36 80.

Samstagssprechstunde

Akutsprechstunde von 9 bis 11 Uhr in den Praxisräumen des Diensthabendens

04.02. Frau Dr. Becker, Briesen, Dorfstr. 28, 03 56 06/3 47

11.02. Herr DM Krumpelt, Burg, Hauptstr. 24a,
03 56 03/6 17 03

18.02. Frau Dr. Becker, Briesen, Dorfstr. 28, 03 56 06/3 47

25.02. Frau H. Unger, Burg, Bahnhofstr. 9, 03 56 03/6 18 32

03.03. Frau H. Unger, Burg, Bahnhofstr. 9, 03 56 03/618 32

10.03. Frau Dr. Kamke, Burg, Bahnhofstr. 9, 03 56 03/6 18 32

Kontakte im Amt

Postanschrift

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
Tel. 035603 682 -0, E-Mail: info@amt-burg-spreewald.de

Amt Burg (Spreewald)

	Tel.-Nr.
Amtsleiter Ulrich Noack	682-11
Sekretariat Amtsdirektor Cornelia Niedan	682-11

Mitarbeiter Wirtschaftsförderung, Sven Tischer	682-27
--	--------

Amt I - Haupt- und Ordnungsverwaltung

Amtsleiter Christoph Neumann	682-12
------------------------------	--------

Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten

Sachgebietsleiterin, Susanne Ragotzky	682-39
Leiter Bürgerbüro/Standesamt, Volker Tanz	682-30
Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten, Jörg Wöltche	682-31
Einwohnermeldewesen, Sylvia Schmidt	682-35
Standesamt, Monika Troppa	682-36
Brandschutz, Sandra Schenker	682-32
Bestattungswesen/Fundbüro, Petra Matschenz	682-37

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

Sachgebietsleiter, Christoph Neumann	682-12
Zentrale Verwaltung	
Dietlind Selka, Christel Zachow	682-13
Personal, Steffi Baling	682-14
Schule/Kultur/Sport/Archiv, Tina Kalleske	682-15
Kita/Jugend, Bettina Gardy	682-34
ADV, Margit Hoffmann	682-23
Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst, Kerstin Möbes	682-47
Information, Sylke Linke	682-26

Amt II - Finanz- und Bauverwaltung

Amtsleiterin, Petra Krautz	682-29
----------------------------	--------

Sachgebiet Finanzverwaltung

Sachgebietsleiterin, Petra Krautz	682-29
Finanzbuchhaltung, Patricia Reichenbach, Julia Janke	682-20
Kämmereiaufgaben, Renate Kulla/Renate Radenz	682-18
Steuern, Margot Smeth/Elvira Noack	682-21
Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung, Juliane Schulze	68227

Sachgebiet Bau

Sachgebietsleiterin, Antje Swars	682-43
Tiefbau, Bernd Tscherner	682-44
Erschließung/Straßenausbau, Christin Steffner	682-46
Sekretariat, Sylvia Joppek	682-42

Sachgebiet Gebäudemanagement

Sachgebietsleiterin, Brigitte Muschick	682-40
Liegenschaften, Petra Alexander	682-45
Technisches Gebäudemanagement, Jörn Rademacher	682-48

Bauhof

Leiter, Detlef Ferch	682-19
----------------------	--------

Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)

Benito Kanzler	682-17
----------------	--------

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr	

Sprechstunde des Amtsdirektors jeden 1. Dienstag im Monat, sonst nach Vereinbarung.

Buchtipp

**Die Spreewaldbibliothek
„Mina Witkojc“ empfiehlt**



**John von Düffel
„Goethe ruft an“**

Es gibt zwei Sorten von Schriftstellern: die strahlenden Zauberer und die erfolglosen Zweifler. Der Erzähler von John von Düffels neuem Roman gehört zweifellos zu den Erfolglosen. Seit Jahren schon sitzt er „an etwas Größerem“.

Doch er hat einen Förderer: Goethe. Der heißt natürlich nicht wirklich so – doch wenn irgendjemand heute Goethes Format hat, dann er.

Goethe überredet den Freund, ihn bei einer Veranstaltung in der Lausitz zu vertreten. Seine Assistentin bringe ihm den Ordner mit den Unterlagen gleich vorbei, der alles enthalte, was zum erfolgreichen Schreiben nötig sei. Aber Vorsicht: Es ist sein einziges Exemplar.

So kommt der Erzähler in den Besitz der Goethe-Formel...

„Goethe ruft an“ erzählt die ebenso rasante wie charmante Jagd nach dem Geheimnis des Erfolgs – und nähert sich darin auf augenzwinkernde Weise dem Schnittpunkt von Lesen und Leben. John von Düffel begann die Arbeit zu diesem Buch während seiner Residenzzeit im Hotel „Zur Bleiche“ im Rahmen des Spreewald-Literatur-Stipendium 2008/09.

„Spreewald Anthologie 1“

In der druckfrischen Anthologie, herausgegeben 2012 von der Spreewälder Kulturstiftung, erzählen die Autoren des ersten Spreewald-Literatur-Stipendiums, wie sie ihren Aufenthalt im Spreewald erlebt haben, wie sie sich inspirieren ließen. Mit einem Vorwort des Juror Bernhard Schlink, einer Einführung der Jurorin Franziska Stünkel, der Ideengeberin des Stipendiums und mit Texten von Esther Bernstorff, Sobo Swobodnik, Stefan Weidner, John von Düffel und Wolfgang Schlüter.

**Bodo Schulenburg
„Der Zaubertraum“**

Sagen und Legenden sind bis heute überall im Spreewald spürbar und erlebbar. Die zwergengleichen Lutki, der Plon und der Schlangenkönig haben seit jeher ihre Spuren hinterlassen.

Bodo Schulenburg hat aus ihnen eine ganz eigene Geschichte gewoben von Jakob, der vom Spreewaldkönig einen Zaubertraum geschenkt bekommt.

Das Kinderbuch, ebenfalls herausgegeben von der Spreewälder Kulturstiftung, ist wunderbar illustriert von Elinor Weise. Dazu lernen die kleinen Leser viel über die kleinen Bronzewägelchen, die vor über 130 Jahren am Schlossberg gefunden wurden.

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“
Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 - 549

Mo & Mi 09.00 - 12.00 Uhr
Di & Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:
Erwachsene: 6,50 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate

Sprechstunden sozialer Dienste

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Zeit: Jeden 2. und 4. Montag des Monats von 16.15 bis 17.15 Uhr
Ort: Amtsgebäude, Beratungsraum Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)
Leistungen: Annahme von Rentenansprüchen und SV-Unterlagen, Auskunft in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten der Arbeiter
Ansprechpartner: Versichertenälteste der LVA, Britta Schiela, Dorfstraße 35, 03116 Radensdorf, Tel. 035602/20453.

Diakoniestation Burg (Spreewald)

Zeit: Dienstag von 13 bis 15 Uhr und nach Vereinbarung
Ort: Hauptstraße 40, 03096 Burg (Spreewald), Tel. 035603/554
Leistungen: Hilfe bei Antragstellungen (u.a. Pflegeversicherung, Sozialhilferecht, Schwerbehindertenrecht, Wohngeld, Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung), Beratung pflegender Angehöriger, Betreuungsrecht, Bundesversorgungsgesetz, Hilfe bei der Versorgung mit Wohnraum und wohnraumverbessernde (behindertengerechte) Maßnahmen, Vermittlung in entsprechende Einrichtungen
Ansprechpartner: Susanne Jagdhuhn

Jugendzentrum Burg (Spreewald)

Zeit: Donnerstag von 17 bis 19 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Ort: Jugendzentrum Burg (Spreewald), Bahnhofstraße 12, Diakonisches Werk Niederlausitz e.V.
Leistungen: Verweisungs- und Informationsberatung für Jugendliche, Jugendinitiativen und Vereine; Hilfe bei Antragstellungen und Fragen zur Fördermittelpraxis; Erstberatung bei Problemen und Konfliktsituationen; Vermittlung von Hilfsangeboten
Ansprechpartner: Brigitte Franke, Jugendsozialarbeiterin, Tel. 035603/13389

Sozialer Dienst des Jugendamtes Spree-Neiße

Zeit: 8. Februar, 7 März, 14 bis 16 Uhr
Ort: Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)
Leistungen: Beratung und Hilfe bei Erziehungs- und Verhaltens- sowie Umgangs- und Sorgerechtsproblemen; Information über ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe; Vermittlung an andere helfende Institutionen
Ansprechpartner: Frau Stefanie Winzer, Makarenkostraße 5, Cottbus, Tel. 0355/86694-35145

Rentenversicherung Bund

Zeit: Jeden 2. Montag im Monat von 15 bis 17 Uhr. Vorherige Terminvereinbarung erforderlich (siehe Ansprechpartner).
Ort: Reha-Zentrum Spreewald (Raum 1009)
Leistungen: Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung; Formularenservice; Hilfe bei Kontenklärung und Rentenanspruchstellung
Ansprechpartner: Ilona Groß, Tel. 035604/41000 oder 0172/3521436